

Surfclub UBS

STATUTEN

Seite 1 von 4

Fassung vom 10. März 2013

Präambel

Der Begriff "Mitglieder" bezieht sich auf weibliche und männliche Personen.

I. Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz	Artikel 1 Unter dem Namen „ Surfclub UBS “ besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60ff. ZGB mit Sitz in 8098 Zürich.
Zweck	Artikel 2 Der Surfclub UBS fördert die sinnvolle und ausgleichende Sportbetätigung und die Pflege der Kameradschaft der Mitglieder insbesondere durch Teilnahme an und Durchführung von Surfanlässen, nationalen und internationalen Regatten, anderen Surfveranstaltungen und geselligen Anlässen. Er stellt im Rahmen der Zulassungsbedingungen eine Regattamannschaft für die Teilnahme an den schweizerischen Meisterschaften. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral; er kann geeigneten Verbänden und Organisationen beitreten.
	<u>II. Mitgliedschaft</u>
Beginn	Artikel 3 Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung beim Vorstand.
Mitglieder	Artikel 4 Der Verein kann Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder aufnehmen.
Berechtigte Personen Aktivmitglieder	Artikel 5 Dem Verein können alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der UBS, Rentner, Familienangehörige und Lebenspartner sowie auch firmenfremde Personen beitreten.
Freimitglieder Ehrenmitglieder	Die Freimitgliedschaft erlangt ein Mitglied nach 25jähriger Zugehörigkeit zum Verein. Auf schriftlichen Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Frei- und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder; zahlen jedoch keinen Mitgliederbeitrag.
Kinder	Kinder von Frei-, Ehrenmitglieder oder Aktivmitglieder zahlen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr keine Mitgliederbeiträge und können von Subventionen teilhaben. Kinder besitzen kein Stimmrecht.
Ende	Artikel 6 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine entsprechende schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder dessen Ehre verletzen, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Surfclub UBS

STATUTEN

Seite 2 von 4

III. Organisation

Organe	<p>Artikel 7 Organe des Surfclub UBS sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) die Rechnungsrevisoren</p>
Mitgliederversammlung	<p>Artikel 8 Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Surfclub UBS. Sie wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im voraus schriftlich unter Angabe der Traktandenliste einberufen. Ordentlicherweise soll die Mitgliederversammlung wenigstens einmal pro Jahr, jeweils bis Ende April zur Behandlung der laufenden Geschäfte einberufen werden. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durchgeführt auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder, sofern ein solches Begehren mit einer schriftlichen Begründung an den Vorstand gestellt wird. An Stelle einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand bei Bedarf auch Entscheide der Mitglieder auf schriftlichem Weg und/oder per E-Mail herbeiführen.</p>
Vorsitz, Protokoll, Stimmzähler	<p>Artikel 9 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident, das Feststellungs- und Beschlussprotokoll der Aktuar. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl der Stimmzähler.</p>
Beschlussfassung, Stichentscheid	<p>Artikel 10 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht die Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder eine geheime Stimmabgabe verlangt. Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.</p>
Befugnisse	<p>Artikel 11 Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der Rechnungsrevisoren, des Kassiers und des Aktuars.2. Abnahme des Revisionsberichtes und der Jahresrechnung.3. Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe.4. Genehmigung der vom Vorstand beantragten jährlichen Mitgliederbeiträge.5. Abänderung oder Ergänzung der Statuten.6. Beschlussfassung über alle anderen, der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen oder die Statuten vorbehaltenen Geschäfte.
Vorstand	<p>Artikel 12 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und allfälligen weiteren Vorstandsmitgliedern mit speziellen Aufgaben. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt worden sind. Für die Dauer ihrer Amtszeit sind die Vorstandsmitglieder vom Mitgliedsbeitrag befreit.</p>

Surfclub UBS

STATUTEN

Seite 3 von 4

Sitzungen,
Beschlussfassung

Artikel 13

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, von Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens 14 Tage vor der Sitzung; in dringenden Fällen ist die Abkürzung dieser Frist gestattet.

Über andere als in der Traktandenliste enthaltene Gegenstände können gültige Beschlüsse nur gefasst werden, wenn drei Viertel der Vorstandsmitglieder anwesend sind oder sich sämtliche Vorstandsmitglieder nachträglich ausdrücklich mit den Beschlüssen einverstanden erklären.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.

Aufgaben

Artikel 14

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereines zu.
2. Vollzug der Vereinsbeschlüsse.
3. Vertretung des Vereins gegenüber der UBS und nach aussen.
Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, je zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
4. Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge und entsprechende Antragstellung an die Mitgliederversammlung.
5. Veranlassung der Rechnungsrevision.
6. Einberufung der Mitgliederversammlung.
7. Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebs.
8. Erstellung des detaillierten Budgets für das folgende Vereinsjahr gemäss den Vorgabender entsprechenden Stelle innerhalb der Bank.

Rechnungsrevision

Artikel 15

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtszeit beträgt drei Jahre und die Wiederwahl ist gestattet.

Diese prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kontostände, Verwendung der allfälligen Bankbeiträge und legt dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung jeweils bis 15. März jeden Jahres einen schriftlichen Kontrollstellenbericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

Surfclub UBS

STATUTEN

Seite 4 von 4

IV. Rechnungswesen

Einnahmen	<p>Artikel 16 Die Einnahmen des Surfclub UBS bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Mitgliederbeiträgenb) Beiträgen der UBSc) allfälligen Teilnahmegebühren der Mitgliederd) Zinserträgene) freiwilligen Beiträgen und Spendenf) allfälligen Sport Toto Gelderng) allfälligen Jugend- und Sport-Subventionen.
Mitgliederbeiträge	<p>Artikel 17 Der Mitgliedsbeitrag wird bis spätestens Ende April jeden Jahres fällig und per LSV eingezogen. Er versteht sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr und zwar unabhängig vom Zeitpunkt des Ein- oder Austrittes, d.h. es gibt keinen Mitgliederbeitrag pro rata.</p>
Bankbeiträge	<p>Artikel 18 Die allfälligen Beiträge der UBS sind ausschliesslich für die Ermöglichung des eigentlichen Sportbetriebes einzusetzen.</p>
Rechnungsabschluss	<p>Artikel 19 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Rechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.</p>
Haftung	<p>Artikel 20 Für die Verbindlichkeiten des Surfclub UBS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.</p>

V. Schlussbestimmungen

Versicherung	<p>Artikel 21 Der Surfclub UBS haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche Dritter, die bei Ausübung der Vereinstätigkeit entstehen. Die Mitglieder haben sich selber entsprechend zu versichern.</p>
Auflösung	<p>Artikel 22 Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht. Nehmen weniger als drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. In dieser Versammlung wird mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung oder den Weiterbestand des Vereins entschieden.</p>
Inkrafttreten	<p>Artikel 23 Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzen allfällige frühere Statuten.</p>

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom..... (Datum)

Der Präsident:

Ein Vorstandsmitglied: